

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. März 2023

307. Regionaler Richtplan Pfannenstil «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» (Festsetzung)

A. Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil wurde mit RRB Nr. 1267/2018 festgesetzt. Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil ist die Standort-sicherung und Festlegung der Biomasseverwertungsanlage (BMVA) Chrüzlen in der Gemeinde Oetwil a. S. Auf Antrag der Gemeinde Oetwil a. S. und der Wiedag Recycling und Deponie AG als Betreiberin soll die im regionalen Richtplan eingetragene Kopplung der Anlage an die Betriebsdauer der bestehenden Deponie Chrüzlen aufgehoben und die BMVA Chrüzlen als eigenständige Vergärungsanlage festgesetzt werden. Seit der letzten Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans sind zudem verschiedene Anpassungsanträge bei der Planungsgruppe eingegangen, die in der vorliegenden Teilrevision zusammengefasst werden.

Mit Schreiben vom 27. September 2022 ersuchte die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil um Festsetzung der «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» des regionalen Richtplans Pfannenstil.

B. Inhalte der Teilrevision

Die Revisionsvorlage «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» des regionalen Richtplans umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Kap. 1.3 Raumordnungskonzept – Räumliches Zielbild 2030: In Nach-führung des kantonalen Richtplans, bei welchem der Bildungsstandort Uetikon a. S. unter Pt. 6.3.2 eingetragen ist, wird der neue Bildungsschwerpunkt im Räumlichen Zielbild 2030 verankert.
- Kap. 2.3 Siedlung – Schutzwürdiges Ortsbild: Die Ortsbildperimeter der Einträge O1 (Lützelsee), O2 (Schirmensee), O3 (Burg), O4 (Dorfmeilen), O5 (Kehlhof), O6 (Mutzmalen) und O7 (Uerikon) werden in der Richtplankarte Siedlung und im Richtplantext entsprechend dem aktualisierten Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung angepasst.

- Kap. 2.5 Siedlung – Arbeitsplatzgebiet: Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung wird im Kapitel 2.5.3 (Arbeitsplatzgebiet) verankert. Die Region führt dabei eine aktuelle Übersicht über die in der Planungsregion Pfannenstil vorhandenen Arbeitszonen.
- Kap. 3.2 Landschaft – Landwirtschaftsgebiet: Im Kapitel 3 (Landschaft) wird der Standort Rosacher in der Gemeinde Küsnacht als Standort für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung eingetragen. Die Ziele werden um den Nutzen von solchen landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen ergänzt.
- Kap. 4.4 Verkehr – Fuss- und Veloverkehr: Das Kapitel Fuss- und Veloverkehr wird aufgrund der inzwischen erfolgten Anpassungen des kantonalen Velonetzplans und der Zürcher Wanderwege nachgeführt.
- Kapitel 4.5 Verkehr – Reitwege: Die Reitwege werden bereinigt und mit dem kommunalen Verkehrsrichtplan Egg abgeglichen, der 2020 revidiert wurde.
- Kapitel 5.5 Ver- und Entsorgung – Abfall: Im Kapitel Ver- und Entsorgung wird neu in Tabelle 39 die BMVA Chrüzlen mit einem Vermerk «Modernisierung geplant» aufgeführt. Zudem wird die Festlegung entfernt, dass die Dauer der Nebenanlagen auf die Betriebsdauer der Deponie «Chrüzlen» befristet sei. Damit dennoch eine hochwertige Magerwiese erstellt wird, wird der Koordinationshinweis «Angemessener Ersatz der beanspruchten hochwertigen Magerwiese» aufgenommen. Ebenfalls wird ein weiterer Koordinationshinweis ergänzt: «keine wesentliche Erweiterung des Einzugsgebiets». Aufgrund der landschaftlich sensiblen Lage wird auch ein Koordinationshinweis zur landschaftlich sorgfältigen Einbettung der Anlage eingefügt: «Gestaltung von Bauten und Anlagen an landschaftliche Umgebung anpassen». Die inzwischen im Rahmen von Teilrevisionen des kantonalen Richtplans erfolgten Änderungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen werden nachvollzogen. Bei der Kompostieranlage Hesligenstrasse wird der Koordinationshinweis entfernt, dass die Festlegung rechtskräftig wird, sobald der kantonale Richtplan mit der entsprechenden Kompetenzregelung beschlossen sei.
- Kap. 6.5 Öffentliche Bauten und Anlagen – Weitere Dienstleistungen: Der festgelegte Lagerplatz (Eintrag B17 in der Tabelle 42, Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung – weitere öffentliche Dienstleistungen) wird weggelassen, da auf eine Realisierung des Lagerplatzes verzichtet wurde.

- Kap. 7 – Grundlagen: Im Kapitel 7b (weitere Grundlagen) wurde die Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen vom Amt für Landschaft und Natur als Grundlage aufgenommen.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG fanden vom 8. Oktober 2021 bis 8. Dezember 2021 statt. Da einige Gemeinden eine Fristerstreckung beantragt hatten, wurde die Vernehmlassung bis 31. Januar 2022 verlängert. Die Einwendungen wurden anschliessend geprüft und im Mitwirkungsbericht behandelt. Die kantonalen Fachstellen nahmen im Rahmen der Vorprüfung vom 21. Dezember 2021 Stellung. Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil verabschiedete die Vorlage am 22. Juni 2022 mit Antrag auf Festsetzung durch den Regierungsrat.

Gemäss Bescheinigung des Bezirkrates Meilen vom 16. September 2022 wurden dagegen keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. September 2022 bestätigte die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil zudem, dass die Frist für das Referendum gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung unbenutzt abgelaufen ist.

D. Erwägungen

Die Prüfung des zur Festsetzung beantragten Dossiers hat ergeben, dass die «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» des regionalen Richtplans Pfannenstil mit der übergeordneten Planung übereinstimmt und daher in der von der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2022 verabschiedeten Form festgesetzt werden kann. Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 21. Dezember 2021 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde mehrheitlich entsprochen. Die beiden Festlegungen zum Fuss- und Veloverkehr (Kap. 4.4) und zum Landwirtschaftsgebiet (Kap. 3.2) können nur mit nachfolgenden Hinweisen festgesetzt werden.

Kap. 3.2 Landschaft – Landwirtschaftsgebiet

Die im Rahmen der Vorprüfung beantragte Aufnahme eines Koordinationshinweises, dass in der nachgelagerten Planung bzw. im weiteren Verfahren bezüglich der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung eine punktuelle Gefahrenabklärung für den gesamten Perimeter der Bodenaufwertung vorzunehmen ist, wurde von der Planungsgruppe nicht umgesetzt. Die Anpassungen in Kap. 3.2 Landwirtschaftsgebiet können trotzdem festgesetzt werden. Es wird jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung im Gebiet Rosacher in nachgelagerten Planungen zu prüfen ist, ob eine punktuelle Gefahrenabklärung für den gesamten Perimeter der Bodenaufwertung vorzunehmen ist.

Kap. 4.4 Verkehr – Fuss- und Veloverkehr

Wanderwege: Bei allfälligen baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Wanderwegumlegung im Gebiet Schniderweid – Ruchweid – Neuweid – Hohrütistrasse sind die Schutzziele des Objektes des Landschaftsschutzinventars zu berücksichtigen, das im Januar 2022 festgesetzt worden ist.

Velowege: In der Vorprüfung wurde der Antrag gestellt, dass bei der Ergänzung der Linienführung in Rällikon ein Koordinationshinweis ergänzt werden soll, dass allfällige Neubauten die Schutzbestimmungen der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 berücksichtigen sollen. Auch wenn dies nicht aufgenommen wurde, kann die Vorlage festgesetzt werden, da die erwähnte Landschaftsschutzverordnung bei allfälligen baulichen Massnahmen immer zu berücksichtigen ist.

Kap. 5.5 Abfall

In der Tabelle 39 sind die Abfallanlagen von regionaler Bedeutung aufgeführt. Die im regionalen Richtplan erwähnte geplante Erweiterung (A1, Hesnigenstrasse / Dano-Anlage) wurde in den letzten zwei Jahren ausgeführt. Deswegen ist der Eintrag «geplante Erweiterung» bei einer nächsten Teilrevision im Koordinationshinweis zu entfernen.

E. Festsetzung

Die Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil kann festgesetzt werden.

Dieser Beschluss ist ein Akt im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) und kann durch betroffene Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG direkt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdeberechtigung von Amtes wegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Teilrevision des regionalen Richtplans Pfannenstil «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» wird gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil vom 22. Juni 2022 festgesetzt.

II. Der regionale Richtplan steht beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (Goethestrasse 16, 8712 Stäfa) und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Zusätzlich wird er auf der Webseite des Amtes für Raumentwicklung (zh.ch/raumplanung) und der Planungsgruppe Zürcher Pfannenstil (www.zpp.ch) veröffentlicht.

III. Dispositiv I und II dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung unter Beilage der erwähnten Anzahl Dossiers der Revisionsvorlage an

- die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa (unter Beilage von einem Dossier)
- Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden (ohne Dossier)
 - Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg
 - Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach
 - Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg
 - Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon
 - Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht
 - Männedorf, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8708 Männedorf
 - Meilen, Dorfstrasse 100, Postfach, 8706 Meilen
 - Oetwil a. S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
 - Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
 - Uetikon a. S., Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See
 - Zollikon, Bergstrasse 20, Postfach, 8702 Zollikon
 - Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
- das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- das Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- die Baudirektion (unter Beilage von zwei Dossiers)



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli